



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-529 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 64.650/4-II/20/91

Wien, am 25. Jänner 1991

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

97 IAB
1991 -01- 29
zu 140 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pable, Dr. Pawkowicz, Gratzer haben am 12. Dezember 1990 unter der Nr. 140/J-NR/1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend mangelnde Betriebstauglichkeit von Exekutiv-Kraftfahrzeugen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Entspricht es den Tatsachen, daß Kraftfahrzeuge der Exekutive häufig Mängel aufweisen, die bei Privatfahrzeugen im Zuge einer Überprüfung im Sinne des Kraftfahrgesetzes dringend zu beheben wären?
a) Wenn ja: Welche Veranlassungen werden Sie treffen, um sicherzustellen, daß besagte Fahrzeuge - den dienstlichen Erfordernissen und der Verkehrssicherheit entsprechend - periodisch gewartet und repariert werden?
2. Entspricht es den Tatsachen, daß diese Kraftfahrzeuge vielfach das ganze Jahr hindurch mit Winterreifen in Verwendung stehen und, wenn ja, aus welchen Gründen?
3. Ist seitens Ihres Ressorts geplant, Dienstfahrzeuge in Hinkunft - analog zu den Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes - einer wiederkehrenden Überprüfung zu unterziehen und, wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Kraftfahrzeuge der Exekutive weisen - wie auch Privatfahrzeuge - gelegentlich Mängel auf, die erst im Zuge einer Überprüfung

- 2 -

festgestellt werden. Dabei handelt es sich jedoch um Einzelfälle bzw. um Mängel, deren Vorhandensein nur von Fachleuten festgestellt werden kann. Im Bereich der Sicherheitsverwaltung wurden Vorkehrungen getroffen, um Mängel an den Dienstfahrzeugen rechtzeitig zu beheben:

Gemäß § 57 a Abs. 1 KFG sind von der wiederkehrenden Begutachtung u.a. Fahrzeuge des Bundes ausgenommen, sofern sie von den Dienststellen dieser Gebietskörperschaft durch hinreichend geeignetes Personal selbst im Sinne der für die wiederkehrende Begutachtung bestehenden Vorschriften überprüft werden.

Dementsprechend werden die Fahrzeuge der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie durch entsprechend ausgebildete und speziell hiefür bestellte Organe - oder allenfalls auch in Vertragswerkstätten - einer jährlichen Begutachtung unterzogen, wobei sämtliche hiebei festgestellten Mängel an den Fahrzeugen behoben werden.

Ferner werden Streifenfahrzeuge sowohl anlässlich der durchzuführenden Ölwechsel einer Sichtprüfung unterzogen als auch aus Anlaß der vom Werk empfohlenen Wartungen überprüft und wenn notwendig repariert.

Die Fahrzeuglenker wurden überdies angewiesen, die Kraftfahrzeuge bei deren Übernahme bzw. bei Dienstantritt zu überprüfen und allfällige die Verkehrs- oder Betriebssicherheit beeinträchtigende Mängel umgehend beheben zu lassen.

Zu Frage 2:

Es entspricht nicht den Tatsachen, daß die Kraftfahrzeuge der Exekutive das ganze Jahr hindurch mit Winterreifen in Verwendung stehen. Im Bereich der Bundesgendarmerie werden alle Fahrzeuge mit je einer Garnitur Sommer- und einer Garnitur Winterreifen ausgestattet, die entsprechend der Jahreszeit und der Witterung gewechselt werden. Im Bereich der im städtischen Raum situierten Bundespolizeidirektionen werden die Kraftfahrzeuge hingegen aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis nach Möglichkeit mit Ganzjahresreifen ausgestattet. Diese Reifen haben infolge der ruhigen Laufleistung, ihrer Bodenhafung auf trockenem und nassen Untergrund sowie ihrer guten Eigenschaften bei Schnee und Eis die in sie gesetzten Erwartun-

- 3 -

gen bei weitem übertroffen und erfüllen auch alle unter dem Aspekt der Sicherheit gestellten Anforderungen. Auch konnte bei Verwendung dieser Reifen kein höherer Benzinverbrauch beobachtet werden. Seit Einführung dieser Reifenart kommt es bei unvorhergesehenem Wintereinbruch nicht zu langen Wartezeiten beim Reifenwechsel, der bisher in Tag- und Nachschichten vorgenommen werden mußte.

Zu Frage 3:

Aus der Antwort zu Frage 1 ergibt sich, daß die Dienstfahrzeuge der Sicherheitsexekutive bereits derzeit jährlich einer Begutachtung im Sinne der Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes unterzogen werden.

Trauf (Dr.)